

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BMVRDJ-601.687/0002-V 2/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Lisa Hammer
Tel.: +43 1 52152 302940
E-Mail: lisa.hammer@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMBWF-12.690/0001-II/3/2018
4. Oktober 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 8 lit. o):

Lit. o definiert in der derzeit geltenden Fassung den Ausdruck „differenzierte Pflichtgegenstände“. Der Grund für den vorgesehenen Entfall dieser Bestimmung ist nach den Erläuterungen die Weiterentwicklung der Mittelschule. Der Entwurf sieht jedoch die Verwendung der Wortfolge „leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände“ vor. Es wird daher angeregt, lit. o nicht ersatzlos entfallen zu lassen, sondern darin den nunmehr verwendeten Ausdruck „leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände“ zu definieren.

Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 10 (§ 19 samt Überschrift):

Die in Abs. 1a erster Satz genannten Gespräche sollen „regelmäßig“ stattfinden. Fraglich ist, was im konkreten Kontext darunter zu verstehen ist. Darauf sollte in den Erläuterungen eingegangen werden.

Es wird nicht übersehen, dass Abs. 8 dem geltenden Recht angehört und mit der vorliegenden Novelle bloß Adaptierungen erfolgen sollen. Dennoch wird angemerkt, dass sich in Abs. 8 ein Widerspruch findet. Nach dem ersten Satz sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, es besteht daher eine Informationspflicht. Im zweiten Satz wird jedoch von einer bloßen Informationsmöglichkeit gesprochen. Auch die Erläuterungen sind in diesem Zusammenhang nicht hilfreich, da dort nicht näher auf Abs. 8 eingegangen wird. Es sollte klargestellt werden, ob es sich um eine Informationspflicht oder bloße -möglichkeit handelt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die kompetenzrechtlichen Ausführungen zu Art. 3 wären zu konkretisieren, da Art. 14a Abs. 2 B-VG über mehrere literae verfügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kompetenztatbestand „äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen“, auf welchen sich die Grundsatzbestimmungen kompetenzrechtlich wohl gründen, in der *derzeit geltenden Fassung* des B-VG in Art. 14 Abs. 3 lit. b geregelt ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es sollte sowohl beim Gesetzestext als auch bei den Materialien auf die durchgehend korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB auch bei „4. Stufe“ oder „4. Klasse“) geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Es fällt auf, dass der Ausdruck „allgemein bildende“ (Schule) im Gesetzestext manchmal zusammengeschrieben (zB bei Art. 4 Z 10 [§ 19 samt Überschrift]) und manchmal getrennt geschrieben (zB bei Art. 1 Z 14 [§ 21b Abs. 2]) wird, während sich in den Erläuterungen nur das Wort „allgemeinbildende“ findet (zB in jenen zu Art. 1 Z 31 [§ 40 Abs. 2 bis 3a]). Die Schreibweise sollte einheitlich sein.

Hinsichtlich des Begriffs „Schulstufe“ ist darauf hinzuweisen, dass Schularten wie die Mittelschule nicht über eigene Schulstufen, sondern über bloße „Stufen“ verfügen. Schulstufen erstrecken sich nämlich über alle Schularten bzw. über die Primar- und Sekundarschulen. Es hat daher beispielsweise bei Art. 4 Z 4 (§ 17 Abs. 1b) nicht „Ab der 6. Schulstufe der Mittelschule“, sondern „Ab der 6. Schulstufe in der Mittelschule“ zu lauten (dies gilt auch für die Materialien).

Grundsätzlich sind die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern und die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken. Wenn dies der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden (LRL 141). Im vorliegenden Entwurf und in den Erläuterungen werden Zahlen im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Schulstufen, Klassen, Semestern udgl. bloß überwiegend – und daher nicht einheitlich – durch Ziffern ausgedrückt (vgl. „1. Semester“ in Art. 4 Z 9 [§ 18a samt Überschrift] und „ersten Semesters“ in Art. 4 Z 10 [§ 19 samt Überschrift]). Einheitlichkeit wäre daher anzustreben.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

³ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zum Titel:

Der Ausdruck „Paket“ sollte einer aus mehreren Rechtsetzungsvorhaben gebildeten Gesamtheit (und somit dem eher informellen Sprachgebrauch) vorbehalten bleiben. Novellen – auch Sammelnovellen – sollten (weiterhin) den Ausdruck „Novelle“ oder „Änderungsgesetz“ im Titel tragen.

Ferner ist die Getrennschreibung „Pädagogik Paket“ verfehlt, da es sich richtigerweise um ein zusammengesetztes Hauptwort handelt.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Für die Überschrift „Inhaltsverzeichnis“ ist die Formatvorlage „30_InhaltUeberschrift“ zu verwenden.

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die allenfalls nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 Z 2 und 2a):

Das Wort „bisherige“ ist (zur Unterscheidung von neuen Bezeichnungen) nicht erforderlich und sollte daher entfallen. Außerdem sollte die neue Bezeichnung „2.“ lauten.

Zu Z 12 (§ 21a samt Überschrift):

In Abs. 1 sollte zur Vermeidung einer nicht notwendigen Wortwiederholung nach „grundlegende“ das Wort „Allgemeinbildung“ entfallen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 3):

Hier entfallen en Textteile.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 26 (§ 28 Abs. 2):

Zur Vermeidung von Wortwiederholungen und da es sich bei den genannten Bereichen um eine alternative Aufzählung handelt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „im technischen, im wirtschaftlich/sozial/kommunikativen oder in einem sonstigen [...] Bereich“.

Zu Z 27 (§ 30 Abs. 3 erster Satz):

Für den ersten Satz ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 31 (§ 40 Abs. 2 bis 3a):

In Abs. 2 Z 1 wäre vor dem Wort „oder“, in Abs. 2 Z 2 vor dem Wort „sowie“, in Abs. 3 Z 1 wäre vor dem Wort „und“ kein Beistrich zu setzen.

Der Ausdruck „Gegenstand“ im Schlussteil des Abs. 2 ist unscharf und sollte konkretisiert werden (zB durch Verwendung des Ausdrucks „Unterrichtsgegenstand“).

Zu Z 32 (§ 46 Abs. 2) und 33 (§ 47 Abs. 3):

§ 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 erster Satz enthalten – abgesehen von dem Zusatz „Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler“ in § 46 Abs. 2 – die gleiche Aussage. Zur Vermeidung nicht notwendiger Wiederholungen sollte diese nur in eine dieser Bestimmungen aufgenommen werden.

Zu Z 34 (§ 48 Abs. 2):

Statt „findet Anwendung“ sollte es „ist anzuwenden“ heißen (vgl. LRL 27).

Zu Z 38 (§ 131 Abs. 38):

Außer Kraft treten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (entgegen dem Wortlaut der Einleitung) nicht in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, sondern in der *zuvor geltenden* Fassung.

Zu Art. 3 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):Zu Z 1 (§ 12 samt Überschrift):

Der erste Satz des Schlussteils sollte zwecks Einheitlichkeit sowie auch zur leichteren Lesbarkeit gleich jenem in Art. 1 Z 35 (§ 55 Abs. 1 und 1a) und daher folgendermaßen formuliert werden: „Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.“

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Formulierung „körperbehinderte und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler“ insbesondere im Lichte des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen (GZ BKA-600.824/0001-V/2/2012)⁵ zu überprüfen.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 12):

Die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen, da sie entbehrlich ist und da die Lesart „Überschrift dieses Bundesgesetzes“ vermieden werden sollte.

Zu Z 4 (§ 41):

Da die Überschrift vor der Gliederungsbezeichnung steht und somit nicht Bestandteil des Paragraphen ist, hat die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu lauten: „*Nach § 40 wird folgender § 41 samt Überschrift angefügt*“

Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz), 57 (§ 66b Abs. 1 letzter Satz), 60 (§ 68 erster Satz) und 64 (§ 69 erster und zweiter Satz):

Es ist jeweils die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 9 (§ 18a samt Überschrift):

Abs. 1 enthält im ersten Satz die Wortfolge „kann das Klassenforum hinsichtlich einzelner Klassen festlegen“. Diese Formulierung ist insofern missverständlich, als nach § 63a SchUG für jede Klasse ein Klassenforum einzurichten ist, also jede Klasse ein eigenes Klassenforum hat. Es kann folglich nicht das Klassenforum hinsichtlich einzelner Klassen Festlegungen treffen, sondern nur das jeweilige Klassenforum hinsichtlich jener Klasse, für die es eingerichtet ist. Es wäre daher eine andere Formulierung zu wählen.

Es wird angeregt, die Wortfolge „gemessen an den Lernzielen“ im fünften Satz des Abs. 3 zwischen zwei Gedankenstriche zu setzen. Im sechsten Satz müsste es „*sind* ... zu erörtern“ lauten.

In Abs. 6 zweiter Satz sollte die Hauptwortphrase „findet keine Anwendung“ durch die Wortfolge „ist nicht anzuwenden“ ersetzt werden (vgl. LRL 27).

Zu Z 10 (§ 19 samt Überschrift):

Im letzten Satz des Abs. 1 hat die Wortfolge „die Lehrberechtigte oder“ zu entfallen.

⁵ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/rs600824_0001.pdf

Aufgrund der Länge des Abs. 2 wird angeregt, diesen zu teilen. Dies böte sich an, da Abs. 2 im vierten bis vorletzten Satz den erforderlichen Inhalt der auszustellenden Schulauswertung anführt. Aus diesen Sätzen könnte ein gesonderter Absatz gebildet werden.

Hinsichtlich der Wortfolge „mehrfach behinderte Kinder“ und dem Wort „Mehrfachbehinderung“ im vorletzten Satz des Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 2 (§ 17 Abs. 3) verwiesen.

Es darf auf das Schreibversehen „Nicht Genügend“ in Abs. 3 erster Satz aufmerksam gemacht werden.

Zwecks leichter Lesbarkeit wird angeregt, in Abs. 3a und 4 an den geeigneten Stellen die (gehäuft vorkommende) Konjunktion „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ zu ersetzen (wenngleich die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ grundsätzlich vermieden werden sollte, vgl. LRL 26).

In Abs. 5 sollte es statt „Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau“ „Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau“ lauten.

Zu Z 17 (§ 22 Abs. 2 lit. f sublit. ab und bb):

Es darf auf das Schreibversehen „nachdem“ in sublit. bb aufmerksam gemacht werden.

In sublit. bb sollte es weiters statt „Zuordnung in ein höheres Leistungsniveau“ „Zuordnung zu einem höheren Leistungsniveau“ lauten.

Außerdem dürfte es sich bei dem Verweis auf § 31b Abs. 8 in sublit. bb um ein Redaktionsversehen handeln, da es einen Abs. 8 in § 31b (auch nach der gegenständlichen Novelle) nicht gibt.

Zu Z 19 (§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Der vor der jeweiligen Konjunktion „oder“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 5):

Da man nicht mit einem „Nicht genügend“ unterrichtet werden kann, hat die Wortfolge „unterrichtet und“ zu entfallen.

Zu Z 24 (§ 26 Abs. 2):

In Abs. 2 ist eine überflüssige Wiederholung enthalten („In leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen muss die Schülerin oder der Schüler in allen diesen Pflichtgegenständen gemäß...“). Es wird daher folgende Formulierung angeregt: „In allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen muss die Schülerin oder der Schüler gemäß...“.

Zu Z 33 (§ 29 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz):

In der Novellierungsanordnung hat es „*lautet*“ zu lauten.

Zu Z 35 (§ 29 Abs. 7):

Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt wird. Es sollte in der Novellierungsanordnung daher „*wird die Wendung* , , einer Hauptschule‘ “ lauten.

Zu Z 38 (§§ 31b und 31c):

In Abs. 1 sollte im Ausdruck „2 Wochen“ die Zahl durch das Wort „zwei“ ausgedrückt werden. Grundsätzlich sind die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern und die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (LRL 141).

Es darf auf das Schreibversehen „in welcher der Unterricht“ in Abs. 1 letzter Satz aufmerksam gemacht werden.

Außerdem sollte in Abs. 4 das Wort „voraussichtlich“ entfallen, da es aufgrund der Wortfolge „zu erwarten ist“ keine darüber hinausgehende Aussagekraft besitzt.

Zu Z 39 (§ 31d):

Das Wort „bisherige“ ist (zur Unterscheidung von neuen Bezeichnungen) nicht erforderlich und sollte daher entfallen. Die neue Bezeichnung hat „§ 31c₂“ zu lauten und ist in Fettdruck wiederzugeben (vgl. Punkt 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 41 (§ 32 Abs. 2):

Die Konjunktion „oder“ nach dem Wort „Sonderschule“ sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu Z 46 (§ 54a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a), 58 (§§ 67 und 72 Abs. 1) und 66 (§ 71 Abs. 2 lit. d und § 77a Abs. 2 Z 11):

In die Novellierungsanordnungen sollte jeweils das Wort „jeweils“ aufgenommen werden.

Zu Z 49 (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 61 Abs. 2 [Z 1] lit. d):

Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen § 61 Abs. 2 lit. d, sondern bloß einen § 61 Abs. 2 Z 1 lit. d gibt. Die Novellierungsanordnung sollte daher berichtigt werden.

Zu Z 61 (§ 68 lit. o):

Es sollte „*entfällt die Wendung* , , auch im Zusammenhalt‘ “ lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 35 [§ 29 Abs. 7]).

Zu Z 68 (§ 82 Abs. 12):

Außer Kraft treten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (entgegen dem Wortlaut der Einleitung) nicht in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, sondern in der *zuvor geltenden*.

In Z 2 sollte der Klammersausdruck „(bisherige)“ entfallen und stattdessen nach der Wendung „§ 31b samt Überschrift, § 31c“ der Klammersausdruck „(neu)“ eingefügt werden.

Im Übrigen sollte die Verwendung der Konjunktionen „und“ und „sowie“ auf das (vom Grundsatz der Monosyndetie) gebotene Maß reduziert werden, stattdessen sollten vermehrt Bestriche gesetzt werden (so wie dies zB bei Art. 5 Z 12 [§ 19 Abs. 8] geschehen ist).

Zu Z 69 (§ 82h samt Überschrift):

Vor dem Hauptwort „Bestimmungen“ sollte der bestimmte Artikel „die“ eingefügt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland):Zu Z 9 (§ 13 Abs. 4):

Es darf auf das Schreibversehen „als außerordentliche Schülerin oder außerordentliche Schüler“ aufmerksam gemacht werden.

Bei Verwendung des Kurztitels hat der Verweis auf das Hochschulgesetz 2005 den bestimmten Artikel zu enthalten, sodass es folgendermaßen zu lauten hat: „gemäß § 51 des Hochschulgesetzes 2005“ (vgl. LRL 136).

Zu Art. 6 (Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 Z 2):

Die Konjunktion „oder“ nach dem Wort „Volksschuloberstufe“ sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2):

In die Novellierungsanordnung sollte das Wort „jeweils“ aufgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3 letzter Satz):

Vor dem Hauptwort „Anforderungen“ ist der bestimmte Artikel „die“ einzufügen.

Zu Z 10 (Anlagen 1 und 2):

Für die Kennzeichnung der Anlagen (auf den Anlagen rechts oben) ist die Formatvorlage „71_Anlagenbez“ zu verwenden.

In der Fußnote 1 der Anlage 1 ist der Verweis auf § 21b Abs. 2 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 36/2012, falsch, da in dieser Fassung das Leistungsniveau „Standard AHS“ noch gar nicht angeführt ist. Maßgeblich ist vielmehr § 21b Abs. 2 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der vorliegenden Novelle. Der Verweis sollte daher wie jener in Fußnote 2 der Anlage 2 lauten.

Zu Art. 8 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zum Einleitungssatz:

Der korrekte Kurztitel lautet „Schulpflichtgesetz 1985“, enthält also auch die Jahreszahl.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1“ lauten.

Zu Z 5 (§ 8a Abs. 2 und 3 sowie § 8b):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 8a Abs. 2 und 3 sowie § 8b“ lauten.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 1 und 2):

In Abs. 2 ist nach dem Wort „berechtigt“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 24):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen.

Zu Art. 9 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Zum Einleitungssatz:

Der korrekte Kurztitel lautet „Schulzeitgesetz 1985“, enthält also auch die Jahreszahl.

Zu Z 2 (§ 16a Abs. 13):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen.

Zu Art. 10 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf das Redaktionsversehen „Pflichtschulerhaltungsgrundersatzgesetz“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 Z 2):

Es sollte „*die Wendung* , , Haupt-‘ “ lauten (vgl. die Ausführungen zu Art. 4 Z 35 [§ 29 Abs. 7])).

Zu Z 4 (§ 3):

Da jede der zwei genannten Wendungen nur einmal entfallen soll, hat das Wort „jeweils“ zu entfallen.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 15):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen.

Zu Art. 11 (Änderung des Privatschulgesetzes):Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1 lit. b):

Das Wort „ersetzt“ ist kursiv zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 3 letzter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte folgendermaßen lauten: „*Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*“

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 11):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen.

Zu Art. 12 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):Zum Einleitungssatz:

Die Fundstelle der Stammfassung des Hochschulgesetzes 2005 lautet „BGBl. I Nr. 30/2006“.

Zu Z 2 (§ 80 Abs. 16):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ sollte entfallen.

IV. Zu den Materialien

Es darf auf Redaktionsversehen in Bezug auf die (fehlende) Setzung von Beistrichen aufmerksam gemacht werden.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-

III/9/2015⁶ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Im Besonderen wäre bei der Formulierung darauf zu achten, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzesvorhaben um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die „Maßnahme 2: Wiederholen von Schulstufen aufgrund negativer Leistungen bereits ab der 3. Schulstufe; das Umstufen während des Schuljahres bleibt durchgehend erhalten“ steht in Widerspruch zum Gesetzestext und zu den Erläuterungen (Art. 4 Z 21 [§ 25 Abs. 4]). Nach letzteren beiden wäre ein Wiederholen bereits ab der 2. Schulstufe möglich, nämlich dann, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Schulkonferenz eine Negativfeststellung trifft. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es darf auf das Schreibversehen „eines Jahreszeugnis“ aufmerksam gemacht werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten durchgehend dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Während im Gesetzestext die Begriffe „Aufnahmebewerberinnen“, „Aufnahmesprüfungen“ etc. Verwendung finden, finden sich in den Erläuterungen die Bezeichnungen „Aufnahmeverfahren“, „Aufnahmeprüfungen“ etc. Die Darstellungs- bzw. Schreibweise sollte nach Möglichkeit vereinheitlicht werden.

Es darf auf folgende Schreibversehen aufmerksam gemacht werden: „Befugnis ders Schulleiters“ (zu Art. 1 Z 7 [§ 8a Abs. 1 Z 5]), „In Anpassung an [...] dem Auslaufen“ (zu Art. 1 Z 36 [§ 68 Abs. 1]), „Einzelfallbesser“ (zu Art. 4 Z 5 [§ 14 Abs. 5 zweiter Satz]), „Nähere Ausführungen“ (zu Art. 4 Z 9 [§ 18a samt Überschrift]).

Zu Art. 1 Z 31 (§ 40 Abs. 2 bis 3a):

Die Erläuterungen sind gegenüber dem Gesetzestext insofern unscharf, als in den Erläuterungen die 2. bis 4. Klasse Mittelschule zusammengefasst wird und am Ende darauf verwiesen

⁶ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

wird, dass die Bestimmungen für den Übertritt von der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit jenen für die 4. Klasse Mittelschule deckungsgleich sind. Im Gesetzestext werden die Voraussetzungen für den Übertritt von der 4. Klasse Mittelschule in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule jedoch getrennt von jenen für den Übertritt von 2. und 3. Klasse Mittelschule in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule behandelt. Die Voraussetzung hinsichtlich der 2. und 3. Klasse Mittelschule sind nämlich in Abs. 2 (Z 2), jene hinsichtlich der 4. Klasse Mittelschule in Abs. 3 (zusammen mit jenen betreffend die Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe) geregelt.

Zu Art. 1 Z 37 (§ 130a Abs. 4):

In den Erläuterungen wird vom Abschluss der jeweiligen Schulart „mit“ Ablauf des Schuljahres 2018/2019, im Gesetzestext hingegen vom Abschluss der jeweiligen Schulart „bis“ Ablauf des Schuljahres 2018/2019 gesprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sinngehaltes sollte diese Abweichung beseitigt werden.

Zu Art. 1 Z 38 (§ 131 Abs. 38):

Nach den Erläuterungen sind die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen „bis“ 1. September 2019 in Kraft zu setzen sind, während diese nach dem Gesetzestext „mit“ 1. September 2019 in Kraft zu setzen sind. Aufgrund des unterschiedlichen Sinngehaltes sollte diese Abweichung beseitigt werden.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 17 Abs. 3):

Es gilt das unter „III. Legistische und sprachliche Bemerkungen“ zu Art. 3 Z 2 (§17 Abs. 3) Gesagte.

Zu Art. 4 Z 10 (§ 19 samt Überschrift):

Bei den näheren Ausführungen zu Abs. 1 („Abs. 1:“) dürfte es sich beim Verweis auf Schulanmeldungen gemäß Abs. 3 um ein Redaktionsversehen handeln, da die Ausstellung von Schulanmeldungen in Abs. 2 geregelt ist.

Zu Art. 4 Z 21 (§ 25 Abs. 3):

Nach § 27 Abs. 2 SchUG erfolgt die Wiederholung einer Schulstufe nicht auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten, sondern auf Ansuchen des Schülers.

Zu Art. 4 Z 37 (§ 31a samt Überschrift):

Nach den Erläuterungen soll die Möglichkeit der Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 7. Schulstufe aufgenommen werden. Nach dem Gesetzestext (Abs. 2 Z 8) besteht diese Möglichkeit jedoch bereits ab der 6. Schulstufe. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Zu Art. 12:

Die Überschrift zu Artikel 12 lautet „Änderung des Hochschulgesetzes 2005“.

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass § 17 Abs. 5 zweiter Satz SchUG, welcher im Zuge der vorliegenden Novelle entfallen sollte (vgl. Art. 4 Z 5), in der Textgegenüberstellung nicht angeführt wird.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁸ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Vorliegend wird jedoch in § 40 dem vorgeschlagene Abs. 2 nicht der inhaltlich entsprechende geltenden Abs. 2a, sondern der Abs. 2 gegenübergestellt.

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch farbige Hinterlegung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden. Solch großflächige Hervorhebung erfolgt aber bei etwa bei § 8a Abs. 1 lit. 5, § 12 Abs. 2a lit. 2, § 21a Abs. 1 und 3, § 21b Abs. 2, § 25 Abs. 1 lit. b und Abs. 6, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 12 Z 2, § 33a, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2a/2 und 3, § 47 Abs. 3, 55 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 SchOG.

Die vermisste Gegenüberstellung von § 40 Abs. 2a/2 SchOG sähe etwa so aus:

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁸ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

Geltende Fassung

(2a) Schüler der Neuen Mittelschule

sind berechtigt, bei erfolgreichem Abschluss der 1., 2. und 3. Klasse unter den folgenden Voraussetzungen zu Beginn des folgenden Schuljahres in die jeweils nächsthöhere Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten:

1. Nach erfolgreichem Abschluss der 1. und 2. Klasse, sofern das Jahreszeugnis in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein „Sehr gut“ oder ein „Gut“ aufweist. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
2. Nach erfolgreichem Abschluss der 3. Klasse, sofern das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen der Vertiefung beurteilt wurde oder – sofern dieser in (nur) einem differenzierten Pflichtgegenstand nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurde – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Anderenfalls ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Haben Aufnahmsbewerber einen Gegenstand, der in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird, bisher nicht besucht, ist in diesem Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Neuen Mittelschule oder der Sonderschule voraus.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Mittelschule, die oder der

1. in der 1. Klasse in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird, oder
2. in der 2. oder 3. Klasse in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder nicht schlechter als „Gut“ gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ beurteilt wird, sowie

in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird, ist berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten.

Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Haben Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber einen Gegenstand, der in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird, bisher nicht besucht, ist in diesem Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Mittelschule oder der Sonderschule voraus.

Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs – ein erweitertes Instrumentarium kann für die demnächst herauskommende Version des Legistik-Add-Ins in Aussicht gestellt werden – zu erstellen und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 24. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt